

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), i.V. mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214)

hat der Samtgemeinderat
der Samtgemeinde Sögel diese

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

bestehend aus den nebenstehenden textlichen Darstellungen und der Planzeichnung beschlossen.

Sögel, den 12. Juli 1989


Samtgemeindegemeinderat




Samtgemeindedirektor

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Stavern

Landkreis Emsland

M 1:5000

Planung

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindedirektor

Clemens-August-Straße 39

4475 Sögel

URSCHRIFT

Sögel, den 22.06.1989 gez. i.A.



Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.05.1988 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den 06.10.1988

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.11.1988 dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dauer und Ort der öffentlichen Auslegung wurden am 16.02.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 24.02.89 bis zum 28.03.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den 28.03.1989

Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsberichtes in seiner Sitzung am 12.07.1989 beschlossen.

Sögel, den 12.07.1989

Samtgemeindedirektor

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (A.Z. 3099-2/MOT 54047) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/Maßgaben~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ~~ausgenommen~~.

Oldenburg, den 19.7.89

Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage

Genehmigungsbehörde

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beizutreten. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den

Samtgemeindedirektor

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.08.1989 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 33. Änderung des Flächennutzungs ist damit am 15.08.1989 wirksam geworden. Es wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie der Rechtsfolge gemäß § 215 BauGB hingewiesen.

Sögel, den 15.08.1989

Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in §214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB : bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 33. Flächennutzungsplanänderung gemäß §215 Abs.1 Nr.1 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in §214 Abs. 3 BauGB beschrieben bei der 33. Flächennutzungsplanänderung gemäß §215 Abs.1 Nr.2 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte
Blatt Groß Stavern

M 1:5000

Herausgegeben 1981 vom Katasteramt Meppen. Vervielfältigungserlaubnis erteilt
am für die Samtgemeinde Sögel durch das Katasteramt Meppen
(Antragsbuch Nr. A 10039/88)

Planzeichenerklärung

gemäß der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 81) vom 30.07.1981 und der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

1. Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet
(§ 8 BaunVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

1.0

Geschoßflächenzahl GFZ
als Höchstgrenze

3. Sonstige Planzeichen



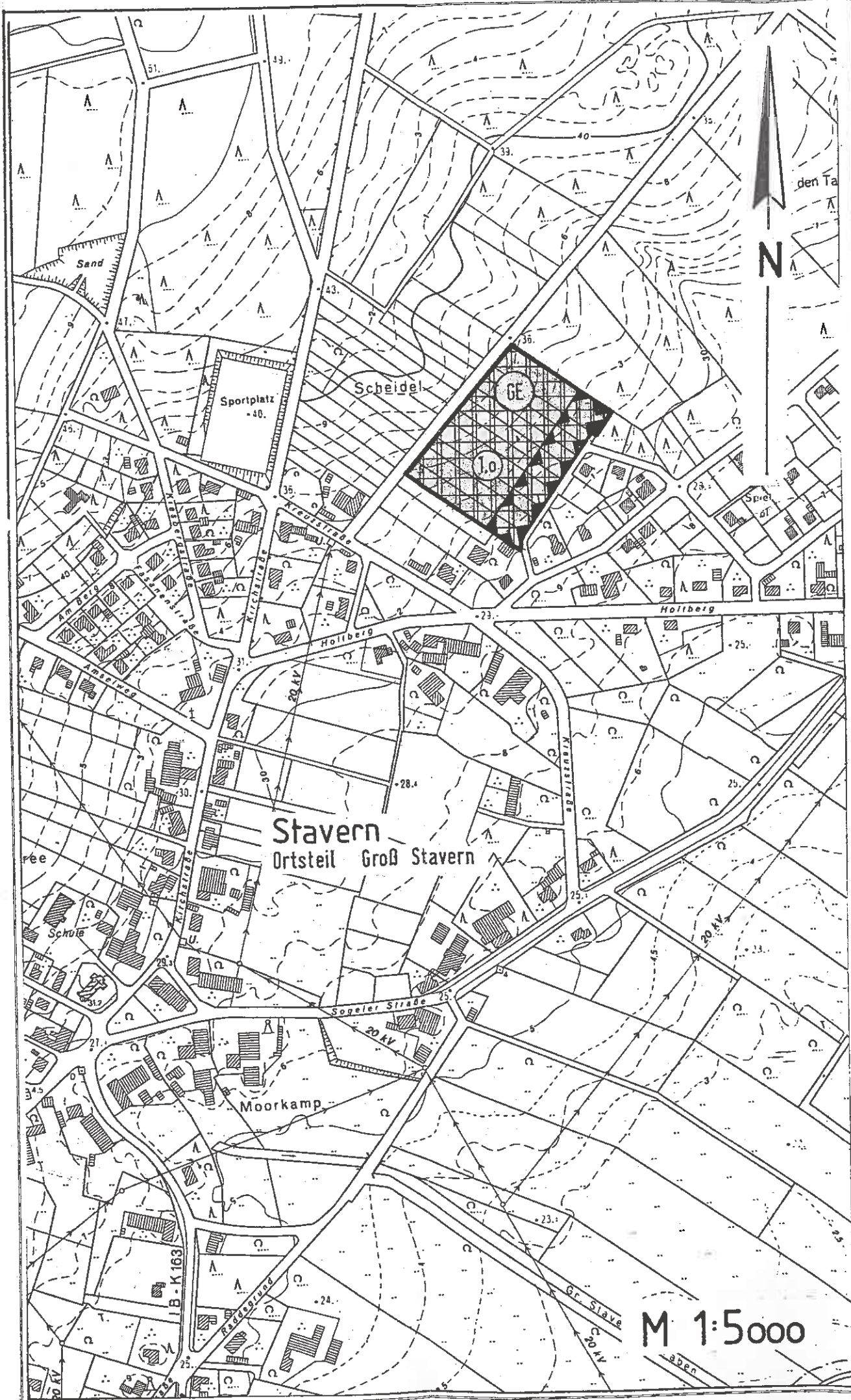
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweis:

Das Planungsgebiet liegt ca. 4,5 km von den Haupttreffergebieten der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WTD 91- in Meppen entfernt. Mit Lärmbelästigungen muß daher zeitweise gerechnet werden.



Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht

zur 33. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Stavern
- Gewerbegebiet -

URSCHRIFT

Erläuterungsbericht

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
in der Mitgliedsgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
3. Planungsmaßnahmen
4. Inhalt der Planänderung
5. Erschließung
6. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft
7. Standortwahl
8. Schallschutzberechnung gemäß DIN 18005
9. Hinweise
10. Beteiligung der Bürger
11. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
12. Bearbeitung
13. Verfahrensvermerke

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt den in der nachstehenden Übersichtskarte (M 1:5000) schwarz dargestellten Bereich. Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage der Gemeinde Stavern im Ortsteil Groß Stavern. Es grenzt unmittelbar an die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) in Meppen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist am 07.02.1979 von der Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt und am 28.02.1979 bekanntgemacht worden.

Die vorliegende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht in der Mitgliedsgemeinde Stavern im Ortsteil Groß Stavern die Ausweisung eines Gewerbegebietes anstelle von Flächen für die Landwirtschaft vor.

Die auszuweisende Fläche hat eine Gesamtgröße von 2,1447 ha.

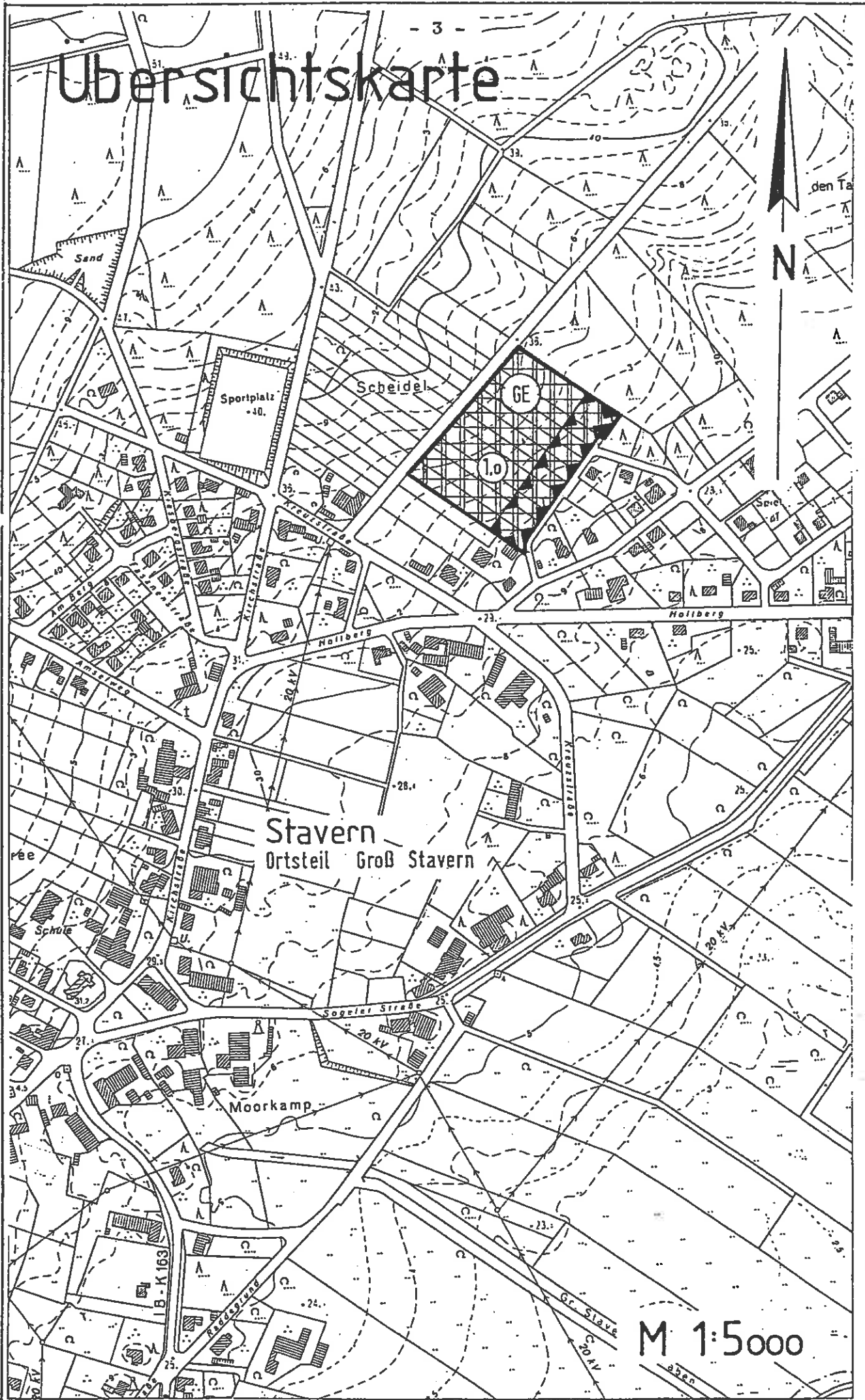
2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die anstehende Flächennutzungsplanänderung ist den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung angepaßt, wie sie im Landesraumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland festgelegt sind.

3. Planungsmaßnahmen

In der Mitgliedsgemeinde Stavern, die hat derzeit rd. 1.100 Einwohner, ist bis zum heutigen Tage noch kein Gewerbegebiet ausgewiesen. Die ortsansässigen Gewerbebetriebe

Übersichtskarte



beabsichtigen zum Teil für die nahe Zukunft betriebliche Erweiterungen. Diese Erweiterungen sind an den jetzigen Standorten der Betriebe nur bedingt oder gar nicht möglich. Die Gemeinde Stavern will diesen Betrieben durch die Anlage eines separaten Baugebietes die Möglichkeit schaffen, betriebliche und bauliche Erweiterungen durchführen zu können, bzw. die Ansiedlung neuer Betriebe zu erleichtern. Anfragen nach Bauland für Gewerbebetriebe liegen bei der Gemeinde Stavern bereits vor. Durch die Schaffung dieses Gewerbegebietes werden die vorhandenen Arbeitsplätze in den Betrieben gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen.

4. Inhalt der Planänderung

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die bislang für landwirtschaftliche Zwecke dargestellte und landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden der Gemeinde Stavern, Ortsteil Groß Stavern, wird als Gewerbegebiet dargestellt. Auf Grund der Lage in der Landschaft wie auch der Lage zur benachbarten Wohnbebauung soll keine Nutzung mit industriellem Charakter auf dieser Fläche erfolgen.

Es sind jedoch wegen der angrenzenden Wohnbebauung auf Teilflächen des Gewerbegebietes Einschränkungen der Art der Nutzung und Begrenzungen der Emissionen erforderlich; beides ist in einem aufzustellenden Bebauungsplan verbindlich zu regeln. In der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die betreffende Fläche in einer Breite von 35 m als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dargestellt.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet der Gemeinde Stavern ist mit einer Geschosßflächenzahl (GFZ) von 1,0 dargestellt. Dieses entspricht der Höchstgrenze gemäß BauNVO bei einer eingeschossigen Bauweise innerhalb eines Gewerbegebietes. Mit der Darstellung soll die Einordnung des Gewerbegebietes in die Landschaft gewahrt werden und Rücksicht auf die angrenzende Wohnbebauung genommen werden. Eine höhere Ausnutzung der Grundstücke ist erfahrungsgemäß nicht erforderlich und aufgrund der Lage in der Landschaft nicht wünschenswert.

5. Erschließung

Das geplante Gewerbegebiet erhält über eine Gemeindestraße am Nordwestrand des Gebietes Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz (vgl. Anlage 3). Es erhält Anschluß an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Müllbeseitigung erfolgt durch die zentrale Müllabfuhr des Landkreises Emsland. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß abgeleitet bzw. versickert innergebietslich. Im Bebauungsplan werden hierzu entsprechende Aussagen getroffen.

6. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Flächen werden zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt. Zu schützende Landschaftsbestandteile bzw. Kultur- und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden. Damit die dargestellte Nutzung des Gewerbegebietes keine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung beinhaltet, ist eine Teilfläche im Osten des Gebietes in einer Breite von 35 mtr. als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dargestellt.

Eine Gefährdung des Grundwassers soll durch Festsetzungen im Bebauungsplan und durch die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen ausgeschlossen werden.

Die erforderliche Eingrünung des dargestellten Gewerbegebietes zur freien Landschaft ist im verbindlichen Bauleitplan festzusetzen; es sollte eine Schutzanpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen erfolgen.

Der Boden ist nur in erforderlichem Maße in Anspruch genommen worden. Andere, insbesondere nichtlandwirtschaftliche, Flächen stehen für eine gewerbliche Nutzung in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung. Eine höhere Ausnutzung des Bodens ist nicht wünschenswert (vgl. 4.2).

Auswirkungen und Maßnahmen zur angrenzenden Wohnbebauung werden unter Punkt 8 des Erläuterungsberichtes dargelegt.

Das Planungsgebiet befindet sich unmittelbar in der Nähe der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) in Meppen. Mit Lärmbelastungen ist daher zeitweise zu rechnen. Diese Lärmbelastungen sind jedoch mit der dargestellten Nutzung des Gebietes vereinbar.

Weitere Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft, insbesondere negative Auswirkungen, die zu vermeiden oder auszugleichen wären, sind nicht erkennbar.

7. Standortwahl

Bei der Standortwahl des Gewerbegebietes mußten eine Vielzahl von Faktoren und Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Stavern besteht aus den Ortsteilen Klein und Groß Stavern. Ihre Größe beträgt zusammen ca. 5.101 ha. Hiervon liegen innerhalb des Sperrgebietes der WTD 91 in Meppen 4.030 ha. Somit verbleiben der Gemeinde Stavern nur 1/5 der Gesamtfläche, ca. 1.071 ha, zur freien und uneingeschränkten Nutzung. Darüber hinaus ist der Waldanteil mit 18 % noch zu berücksichtigen.

Das allgemeine, kulturelle und zentrale Interesse stützt sich hierbei überwiegend auf den Ortsteil Groß Stavern. Hier ist auch der überwiegende Bedarf an gewerblichen Bauflächen zu verzeichnen. In Klein Stavern dagegen ist ein eher dörflicher Charakter mit überwiegend landwirtschaftlichen Betrieben anzutreffen. Darüber hinaus befinden sich hier eine Überzahl an Kultur- und Naturdenkmälern.

Ein Standort wäre somit in Klein Stavern nicht wünschenswert und sowohl funktional wie auch städtebaulich nicht sinnvoll.

Daher konnten nur die innerhalb des Ortsteils Groß Stavern verbleibenden Flächen für die Standortwahl berücksichtigt werden.

Eine Darstellung des Gewerbegebietes östlich der Kreisstraßen 127 und 163 hätte eine weitere Zerstreuung der Ortslage zur Folge und würde nicht zur Verdichtung und Arrondierung des Ortsteils Groß Stavern beitragen.

Die noch verbleibenden Standortmöglichkeiten zwischen der Schießplatzgrenze und der Kreisstraßen 127 und 163 sollen überwiegend der Wohnbebauung vorbehalten werden. Zudem sind mehrere Flächen zur Zeit, aber auch langfristig, käuflich nicht zu erwerben.

Die Wahl des Standorts für das Gewerbegebiet im Osten, etwa entlang der Kreisstraßen 127 und 163, ist insofern problematisch, als hier der Untergrund (Raddeniederung)

für die Anlage eines Gewerbegebietes ungeeignet erscheint. Zudem würden hierdurch umfangreiche Feuchtgebiete bzw. Biotope zerstört werden.

Für den dargestellten Standort des Gewerbegebietes in der Gemeinde Stavern sind verschiedene Vorteile zu erkennen, jedoch sind Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung und die damit verbundenen Nachteile zu berücksichtigen. Diese sollen durch die Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Flächennutzungsplan sowie durch Festsetzungen im Bebauungsplan begrenzt bzw. ausgeglichen werden.

Das dargestellte Gewerbegebiet ist verkehrsmäßig günstig zu erschließen. Darüber hinaus sind die Flächen für eine Realisierung der Planung verfügbar. Der Aufwand für die kommunale Infrastruktur ist auf Grund der Gegebenheiten in einem vertretbaren Kostenrahmen.

Durch das dargestellte Gewerbegebiet im Norden der Gemeinde Stavern wird die bebaute Ortslage sinnvoll ergänzt und ein städtebaulich wünschenswerter Abschluß der Bebauung zur Landschaft erzielt (vgl. Karte Blatt 9).

8. Schallschutzberechnung gemäß DIN 18005

8.1. Berechnung der Schallemissionen

Für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ist gemäß DIN 18005, Teil 1, Abschnitt 4.5.2 von einem flächenbezogenen A-Schalleistungspegel - tags und nachts - von $L_{W,1} = 60$ dB für Gewerbegebiete auszugehen, wenn die Art der in diesem Gebiet unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist.

VERN

N

$\frac{a}{b} \cdot \frac{c}{d} = \frac{ac}{bd}$

4

Groß Stavern

GR. STAVENER
GRABEN

Planzeichenerklärung

gemäß der VO über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung der Planinhalte (PlanZV 8) vom 30.07.1951 und der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) vom 13.02.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.1986.

M 1: 10.000

- ### 1. Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet
118 Baumgäßl

- ## 2. Maß der baulichen Nutzung



Geschoßflächenzahl GFZ
als Höchstgrenze

- ### 3. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

FEHRLALTUNGS- REBAND 100

Der nicht ausreichende Abstand zwischen dem dargestellten Gewerbegebiet und der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung wird durch die Darstellung der Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgeglichen.

8.2. Berechnung des Beurteilungspegels

Die Berechnung des Beurteilungspegels erfolgt tabellarisch gemäß der DIN 18005, Teil 1, Gleichung 15.

$$L_r = 10 \lg \left(\sum_{i=1}^n 10^{0,1 L_{r,i}/dB} \right) dB$$

Die Gesamtfläche muß hierbei in einzelne Teilschallquellen unterteilt werden (vgl. Abbildung 1).

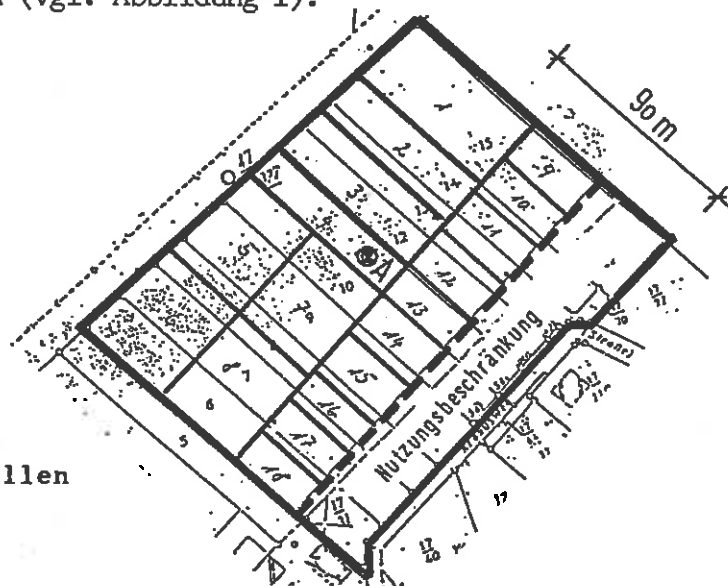


Abb. 1
Aufteilung in
Teilschallquellen

Bei der Berechnung des Beurteilungspegels mußte ein Höhenunterschied zwischen Immissionsort, Fenster im Obergeschoß eines einstöckigen Wohnhauses, und der Schallquelle berücksichtigt werden.

Der Unterschied beträgt hierbei ca. 2,50 m. Dieses ergibt sich aus der Höhe des Immissionsortes bei 36,5 m ü.NN. und der Schallquelle bei 34,0 m ü.NN. Auf Grund des starken Gefälles ist eine Aufhöhung des Geländes von rd. 2,0 m am südöstlichen

Rand des geplanten Gewerbegebietes vorgesehen. Als mittlere Höhe des Fensters im Obergeschoß wurden 4,5 m von O.K. Gelände angesetzt (vgl. Abb. 2).

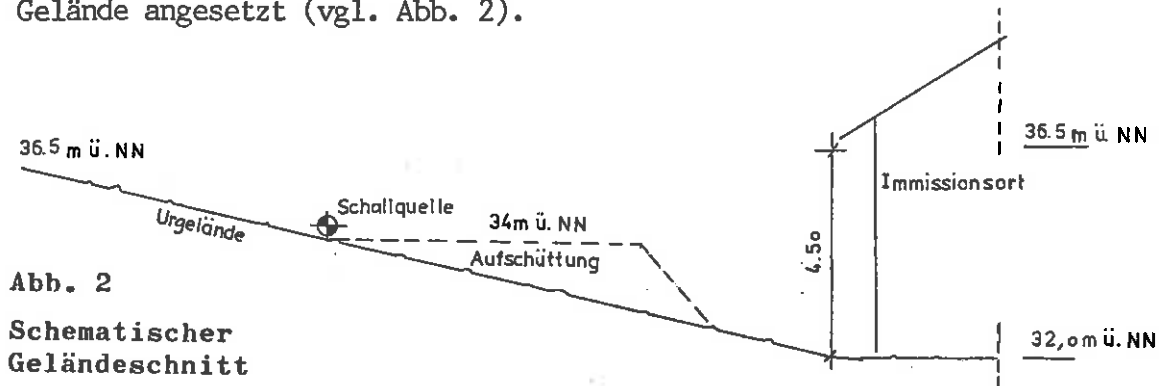


Abb. 2
Schematischer
Geländeschnitt

Aus der abgebildeten Tabelle ergibt sich bei ungehinderter Schallausbreitung und der Berücksichtigung der einzelnen Berechnungsfaktoren ein resultierender Beurteilungspegel

$$L_R = 56,4 \text{ dB (A)}$$

Ordnungs- Nr.	Flächen- Nr.	S	L _v	L	S ₀	Q7 · S ₀	ΔL ₁	L ₀	zu vgl. L ₀ (aus Spalte 9)	ΔL ₂	Pegel- minderung	L _R
-	-	m²	dB	m	m	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	5	1.350	91,3	54	116	81,2	-51,2	40,1	—	—	—	40,1
2	4	980	89,9	46	99	69,3	-49,5	40,4	40,1	0,3	2,9	43,3
3	2	926	89,7	65	93	64,3	-49,1	40,6	43,3	2,7	1,9	43,2
4	6	1.620	92,1	56	119	83,3	-51,5	40,6	43,2	4,6	1,2	46,4
5	3	1.400	91,5	67	99	69,3	-49,5	42,0	46,4	4,4	1,3	47,7
6	3	1.735	92,4	67	90	67,2	-49,2	43,2	47,7	4,5	1,2	46,9
7	7	1.450	91,6	54	83	56,1	-47,6	44,0	48,9	4,9	1,2	50,1
8	16	420	86,5	33	48	33,6	-42,0	44,2	50,1	5,9	1,0	51,1
9	8	1.380	92,0	35	83	58,1	-47,6	44,4	51,1	6,7	0,8	51,9
10	13	492	86,9	34	50	35,0	-42,4	44,5	51,8	7,4	0,7	51,6
11	9	525	87,1	35	50	35,0	-42,4	44,8	52,6	7,8	0,6	53,2
12	10	525	87,2	35	50	35,0	-42,4	44,8	53,2	8,4	0,6	53,8
13	11	525	87,2	35	50	35,0	-42,4	44,8	53,8	9,0	0,5	54,3
14	17	310	87,1	34	49	34,3	-42,3	44,8	54,3	9,5	0,3	54,8
15	18	480	86,8	35	48	33,6	-42,0	44,8	54,8	10,0	0,4	55,2
16	12	546	87,5	35	51	35,7	-42,6	44,9	55,2	10,3	0,4	55,6
17	14	550	87,4	35	50	35,0	-42,5	44,9	55,6	10,7	0,4	56,0
18	15	582	87,6	35	50	35,0	-42,5	45,1	56,0	10,9	0,4	56,4

8.3 Berechnung der Pegelminderung durch Abschirmung der Schallquelle

Da der errechnete Beurteilungspegel von 56,4 dB (A) den Planungsrichtwert für Wohnbauflächen von 50,0 dB (A) um

6,4 dB (A) übersteigt, wird vorgeschlagen, eine Abschirmung in Form eines Walles zu errichten.

Die Entfernung der Schallquelle (Mittelpunkt der Fläche A) aus Abbildung 1 zum Immissionsort ist mit 90 m entnommen. Gewählt wurde ein Wall von 4,25 m (38,25 m ü.NN.) mit einer Böschungsneigung von 1 : 1,5 und einer Kronenbreite von 1 m. Der Fuß des Walles soll direkt an die Grenze zum "Krokusweg" anschließen. Hier ergibt sich somit eine Höhe von ca. 6,25 m (38,25 - 32,0 m ü.NN.). Die angrenzenden Grundstückseigentümer wurden hiervon in Kenntnis gesetzt (siehe Anlage 1).

Aus den Werten $a_0 = 68,62$ und $b_0 = 21,38$ m ergibt sich:

$$\begin{aligned} c &= \sqrt{90,00^2 + 2,50^2} = 90,03 \text{ m} & b &= c - a = 90,03 - 68,71 = 21,32 \text{ m} \\ A &= \sqrt{a_0^2 + h^2} = \sqrt{68,62^2 + 4,25^2} = 68,75 \text{ m} & h_{eff} &= \sqrt{B^2 - b^2} = \sqrt{21,45^2 - 21,32^2} = 2,36 \text{ m} \\ B &= \sqrt{b_0^2 + (h-H)^2} = \sqrt{21,38^2 + (4,25 - 2,50)^2} & z &= A + B - C = 68,75 + 21,45 - 90,03 = 0,17 \text{ m} \\ B &= 21,45 \text{ m} & K &= h_{eff} \cdot (a + b) = 2,36 \cdot (68,71 + 21,32) \approx 212 \\ x &= \frac{C^2 + A^2 - B^2}{2 \cdot C} = \frac{90,03^2 + 68,75^2 - 21,45^2}{2 \cdot 90,03} & \Delta L_z &= 7,9 \text{ dB} \\ x &= 68,71 \text{ m} \end{aligned}$$

somit nach DIN 18005, Teil 1, Bild 15 eine (vgl. Abb.3)

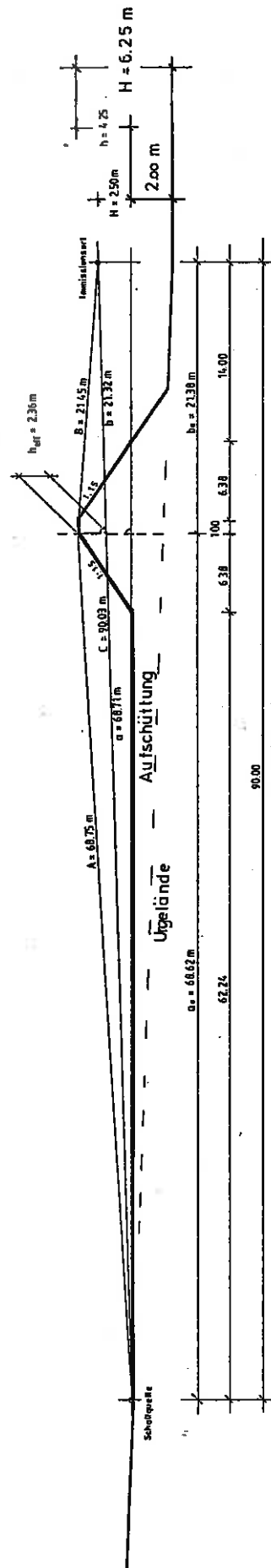
Pegelminderung von = 7,9 dB

8.4 Beurteilung und Zusammenfassung der Schallimmissionen

Auf Grund der Pegelminderung ergibt sich ein tatsächlicher resultierender Beurteilungspegel von:

$$56,4 - 7,9 = 48,5 \text{ dB}$$

Der bei der Anlegung eines Lärmschutzwalles von 4,25 m Höhe bzw. 6,25 m von der Wohnbebauung gesehen, ermittelte Beurteilungspegel läßt erkennen, daß der schalltechnische Planungsrichtwert von 50 dB tagsüber eingehalten werden kann. Erfahrungsgemäß wird im dörflichen Bereich und in dem relativ kleinen Gewerbegebiet keine Nachtarbeit stattfinden. Da bei der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht abgesehen werden kann, welche Betriebe sich im einzelnen hier



M 1 : 500

Abb. 3

Schallpegelminderung von 7,9 dB bei Anlegung eines Erdwalls mit einer Höhe von 4,25 m bzw. von 6,25 m bei OK-Gelände der Wohnbebauung (Immissionsort)

ansiedeln, ist im verbindlichen Bebauungsplan durch Festsetzungen sicherzustellen, daß zum Wohngebiet auch die erforderlichen Nachtwerte eingehalten werden. Gegebenenfalls sind auch bei der Genehmigung von Einzelvorhaben entsprechende Auflagen zu treffen.

Eine Abschirmung am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes ist nicht erforderlich, da sich in dieser Richtung in ca. 50 m Entfernung nur ein einziges landwirtschaftliches Gehöft befindet. Zudem ist es Nonsens, diese Bebauung vom dargestellten Gewerbegebiet abzuschirmen, wobei weitaus höhere Schallimmissionen von der WTD 91 aus westlicher Richtung auf sie einwirken (vgl. Anlage 2, Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wehrbereichsverwaltung II).

Dem verbindlichen Bauleitplan bleibt es ferner vorbehalten, welche aktiven Schallschutzmaßnahmen realisiert werden bzw. durch Festsetzung der Gebäudestellung oder Gebäudeteilen einen ausreichenden Lärmschutz zu gewährleisten.

Auch ist über eine breitere Festsetzung der der Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes eine weitere Steuerungsmöglichkeit im Bebauungsplanverfahren möglich. Es sind jedoch luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe wegen der Nähe zum Wohngebiet im Bebauungsplan auszuschließen.

9. Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden. Zutage tretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln - Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW - erstellt.

10. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

11. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahmen setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

12. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der:

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Str. 39
4475 Sögel

Sögel, den 22.06.1989

i.A. ...*Goßling*....

13. Verfahrensvermerk

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom 24.02.1989 bis 28.03.1989 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Feststellungsbeschluß dieser 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 12.07.1989 gefaßt. Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlußfassung zugrundegelegt.

Sögel, den 12.07.1989

 (Samtgemeindegemeindevorstand)		 (Samtgemeindegemeindevorstand)
--	--	--

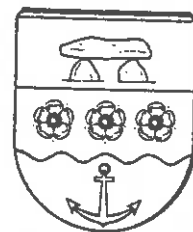
Hat vorgelegt
Oldenburg, den 19.7.89
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrage



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1989

Ausgegeben in Meppen am 15.08.89

Nr. 21

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		283	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1989 vom 13.07.89	205
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		284	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 1989 vom 12.01.89	206
271	Sitzung des Umweltausschusses	198	285	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 1989 vom 20.07.89	206
272	Abwasserbeseitigung für Grundstücke, die nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung einer Gemeinde angeschlossen sind	198	286	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümming für das Haushaltsjahr 1989 vom 23.02.89	207
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		287	Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Papenburg vom 06.07.89	207
273	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 1989 vom 31.05.89	198	288	33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in Groß Stavem)	208
274	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Heckenstraße“ der Stadt Freren	199	289	Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Spelle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	209
275	10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern“ der Stadt Freren	200	290	Satzung der Gemeinde Spelle über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hedwigstraße“	210
276	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 „Tennisplätze Osterbrock“, Ortsteil Osterbrock, der Gemeinde Geeste	200	291	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Surwold	211
277	Hundesteuersatzung der Gemeinde Handrup	201	292	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Twist	213
278	1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Maschkämpe, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake	203	293	Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wettrup	216
279	5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Bakerder Kamp“ der Gemeinde Herzlake	203	294	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Zweckverband Kreisschlauchpflegerei Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1989 vom 13.03.89	216
280	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 1989 vom 20.06.89	204	295	Hundesteuersatzung der Gemeinde Langen	216
281	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lathen über die Hebung von Vergütungssteuern (Vergütungssteuersatzung) vom 10.12.85	204	D.	Sonstige Veröffentlichungen	
282	II. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lehe	205			

§ 5

Empfangsbescheinigungen

Über die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbestätigung erteilt, die auf Verlangen Beauftragten der Stadt Papenburg vorzuzeigen ist.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig beigetrieben werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufrechnungsverbot

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung der Stadt Papenburg nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße, insbesondere gegen den § 7 dieser Gebührensatzung, sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung und der Gebührentarif treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Papenburg vom 15.05.79 und der Gebührentarif für die Erhebung von Marktgebühren auf den Jahr-, Vieh- und Wochenmärkten in der Stadt Papenburg außer Kraft.

Papenburg, 06.07.89

STADT PAPENBURG

Hövelmann
Bürgermeister

Dr. Schenk
Stadtdirektor

Gebührentarif

für die Erhebung von Marktgebühren auf den Jahrmärkten in der Stadt Papenburg

Für die Benutzung der Jahrmärkte werden Gebühren nach folgenden Tarifen erhoben:

Jahrmärkte

Für Standplätze auf den stattfindenden Jahrmärkten werden erhoben

1. Vergütungsgeschäfte

a) für Kinderfahrgeschäfte	a)+)	0,60 DM
pro Tag und Quadratmeter	b)+)	0,40 DM
b) für alle übrigen Fahrgeschäfte	a)	0,70 DM
pro Tag und Quadratmeter	b)	0,50 DM
c) für Achterbahnen und ähnliche Hochgeschäfte, täglich	a)	200,00 DM
	b)	100,00 DM
d) für Schaugeschäfte	a)	0,70 DM
pro Tag und Quadratmeter	b)	0,50 DM

2. Verkaufsgeschäfte

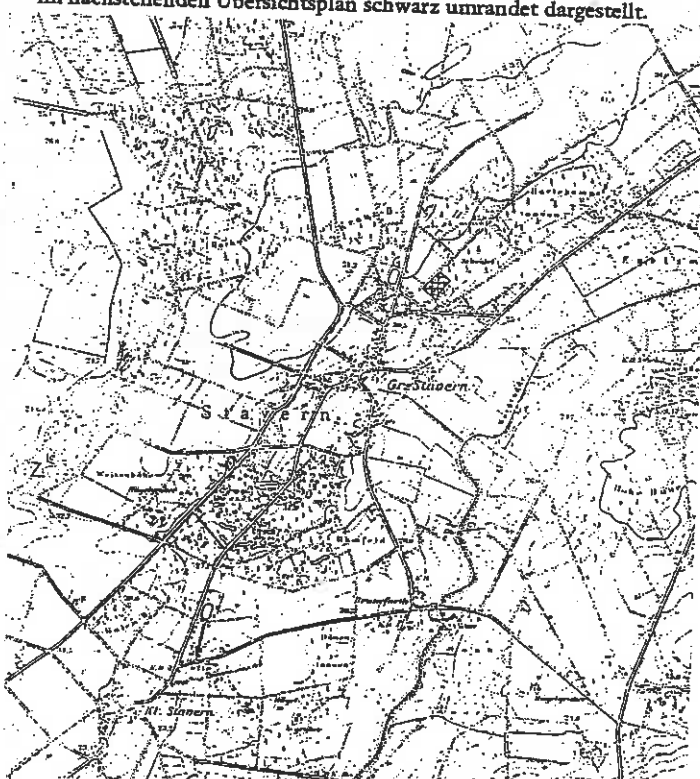
a) aller Art (Back- und Süßwaren, sonstiger Spezialitätenverkauf)	a)	0,90 DM
pro Tag und Quadratmeter	b)	0,50 DM
b) Wurst- und Fischbratereien	a)	3,90 DM
pro Tag und Quadratmeter	b)	3,00 DM
c) Verlosungsgeschäfte, Schießhallen und sonstige Spielgeschäfte	a)	0,90 DM
pro Tag und Quadratmeter	b)	0,50 DM
d) Ausschankpavillons	a)	3,00 DM
pro Tag und Quadratmeter	b)	3,00 DM
e) „Fliegende Händler“, Verkauf von Messeneuheiten und sonstiges pauschal		50,00 DM

+) Die angeführten Gebührensätze unter a) beziehen sich auf den Mai- und Augustmarkt. Die unter b) genannten Sätze finden Anwendung auf den Juli- und Michelmarkt sowie auf die Kirmes im Ortsteil Aschendorf. 24')

288 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in Groß Stavern)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 19.07.89 - Aktenzeichen 309.9-21101-54047 - die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die genehmigte Fassung der 33. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 4, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 27.07.89

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

289 Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Spelle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.86 (Nds. GVBl. S. 80) und der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 30.07.85 (Nds. GVBl. S. 246), hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 12.06.89 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz

1. Für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Spelle, die nach § 26 NBrandSchG nicht kostenfrei sind sowie für Brandsicherheitswachen gem. § 28 NBrandSchG wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Tarifs erhoben.
2. Ein Rechtsanspruch auf Vornahme einer kostenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 2

Grundlage der Kostenersatzberechnung

1. Kostenersatzpflichtig ist die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr der Fahrzeuge und Geräte am Feuerwehrhaus.
2. Bei der Überlassung von Geräten wird Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Jede angefallene Stunde bzw. jeder angefallene Tag ist voll zu berechnen.

§ 3

Kostenersatzpflicht

1. Die Kostenersatzpflicht richtet sich nach § 26 Abs. 3 NBrandSchG.
2. Wird die Leistung durch mehrere bestellt oder im Interesse mehrerer Personen wahrgenommen, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Kostenersatzschuld

Die Kostenersatzschuld entsteht, wenn auf die erbetene Hilfeleistung hin die Fahrzeuge ausrücken oder die Geräte bereitgestellt werden.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Stundung, Niederschlagung oder Erlaß der Kosten

Die Kosten können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind anzuwenden.

§ 7

Beitreibung von Kosten

Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

Kostenerstattungspflichtige und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Spelle jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kosten erforderlich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 10

Haftung

1. Die Samtgemeinde Spelle haftet nicht für Unfälle, Sach- und Personenschäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von ihren Bediensteten oder von Angehörigen der Freiw. Feuerwehren bedient werden.
2. Für die Beschädigung von Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese Geräte zur Benutzung überlassen wurden. Daneben haftet der Auftraggeber.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.